

Satzung des Fördervereins Grundschule Boloh e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Boloh“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hagen-Boloh, Grundschule Boloh, Weizenkamp 3.
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein sieht seine Aufgabe darin, den Bildungsauftrag der Grundschule Boloh durch geeignete ideelle und materielle Hilfestellungen zu unterstützen. Der Verein verfolgt in Erfüllung dieser Aufgabe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittsklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet jedes Mitglied selbst. Der Mindestbeitrag beträgt für Einzelpersonen 12,00 Euro. Der Jahresbeitrag ist bis zum Monat März eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren oder Rechnung erhoben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist sowie im Falle der Unwürdigkeit. In beiden Fällen entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des

Vereins es erfordert, mindestens einmal jährlich. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf von dem Vorsitzenden des Vorstandes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Der Vorsitzende des Vorstandes – im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter – leitet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst dem Bericht des Rechnungsprüfers
 - b. Beschlussfassung über die Annahme der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes.
 - c. Wahl des Vorstandes.
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. Auflösung des Vereins.
2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden bzw. demjenigen, der die Mitgliederversammlung geleitet hat, zu unterzeichnen ist.

§ 9 Stimmrecht, Beschlussfassung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag bzw. die Vorlage als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem weiteren Mitglied.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl eines Ersatzmitgliedes für das ausscheidende Mitglied den Vorstand zu ergänzen.
4. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse

der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer betrauen.

2. Der Vorstand hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist vorher durch die Rechnungsprüfer zu bestätigen und zu unterzeichnen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, deren Wiederwahl zulässig ist. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Einer der beiden Rechnungsprüfer kann nach einem Jahr durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgewechselt werden.
2. Die Rechnungsprüfer berichten der mindestens einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hagen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Grundschule Boloh in Hagen-Boloh zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.05.1999 errichtet.
2. Die Änderungen der Satzung treten mit Ihrer Verabschiedung am 18.03.2013 in Kraft.

Der Vorstand